

ANHANG VII

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE AUSSETZUNG ODER EINSCHRÄNKUNG DER VOLLSTRECKBARKEIT BESTIMMTER GEMÄß ARTIKEL 47 DER VERORDNUNG BESCHEINIGTER ENTSCHEIDUNGEN, MIT DENEN EIN UMGANGSRECHT EINGERÄUMT WIRD ODER DIE DIE RÜCKGABE DES KINDES ZUR FOLGE HABEN

(Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates (1))

WICHTIG Auf Antrag auszustellen, wenn und insoweit eine gemäß Artikel 47 der Verordnung bescheinigte Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat nicht mehr vollstreckbar ist oder dort ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt wurde.

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT* (2)

Belgien
Bulgarien
Tschechien
Deutschland
Estland
Irland
Griechenland
Spanien
Frankreich
Kroatien
Italien
Zypern
Lettland
Litauen
Luxemburg
Ungarn
Malta
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Slowenien
Slowakei
Finnland
Schweden
Vereinigtes Königreich

2. GERICHT, DAS DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT*

2.1 Bezeichnung*

2.2 Anschrift*

2.3 Telefon/Fax/E-Mail*

Telefon

Fax

E-Mail

3. ENTSCHEIDUNG, DIE NICHT MEHR VOLLSTRECKBAR IST ODER DEREN VOLLSTRECKBARKEIT AUSGESETZT ODER

EINGESCHRÄNKT WURDE*

3.1 Gericht, das die Entscheidung erlassen hat (falls abweichend von Nummer 2)

3.1.1 Bezeichnung

3.1.2 Anschrift

3.1.3 Telefon/Fax/E-Mail

Telefon

Fax

E-Mail

3.2 Angaben zur Entscheidung*

3.2.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

3.2.2 Aktenzeichen*

3.3 Angaben zur ursprünglichen Bescheinigung

3.3.1 Datum (TT/MM/JJJJ) (falls bekannt)

3.3.2 Bescheinigung gemäß

3.3.2.1 Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung bei einer Entscheidung, mit der das Umgangsrecht eingeräumt wurde

3.3.2.2 Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung bei einer Sorgerechtsentscheidung gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung, die zur Rückgabe eines Kindes oder von Kindern führt

4. DIE VOLLSTRECKBARKEIT DER IN NUMMER 3* GENANNTEN ENTSCHEIDUNG

4.1 ist nicht mehr gegeben

4.2 wurde ausgesetzt

4.2.1 Gegebenenfalls Angaben zur Dauer des Aussetzungszeitraums: ...

4.3 wurde eingeschränkt

4.2.2. Gegebenenfalls Angaben zur Tragweite dieser Einschränkung: ...

5. IN NUMMER 4* ANGEGEBENE WIRKUNG(EN)

5.1 ist/sind kraft Gesetzes eingetreten

5.1.1 Gegebenenfalls Angabe der betreffenden Bestimmung(en): ...

5.2 wurde(n) durch eine Entscheidung angeordnet

5.2.1 Gericht, das die Entscheidung erlassen hat (falls abweichend von Nummer 2)

5.2.1.1. Name

5.2.1.2 Anschrift

5.2.1.3 Telefon/Fax/E-Mail

Telefon

Fax

E-Mail

5.2.2 Angaben zur Entscheidung

5.2.2.1 Datum (TT/MM/JJJJ)

5.2.2.2 Aktenzeichen

5.2.2.3 Inhalt (3)

Geschehen zu

Datum

Unterschrift und/oder Stempel

(1) Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden „Verordnung“).

(2) Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

(3) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.